

## Satzung der AG Diabetischer Fuß der DDG e.V.

### § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß in der Deutschen Diabetes-Gesellschaft (DDG) e.V.. Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Speyer.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember desselben.

### § 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein bezweckt die Verbesserung der interdisziplinären Betreuung von Menschen mit Diabetes mit Fußkomplikationen durch:
  - Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet des diabetischen Fußsyndroms
  - Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit aller mit der Behandlung von diabetischen Fußkomplikationen befassten Berufsgruppen
  - Förderung qualitätssichernder Maßnahmen
  - Erstellung wissenschaftlich begründeter Empfehlungen zur Therapie, Beratung und Schulung beim diabetischen Fußsyndrom
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein angestellter oder freischaffender Personen bedienen.
4. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Wenn Vereinsmitglieder Leistungen erbringen, z.B. als Referent oder Seminarleiter, können sie besoldet werden wie außenstehende Dritte. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### § 3: Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) kann als ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft beitreten.
2. Personen, die nicht Mitglied der DDG sind, können der Arbeitsgemeinschaft als ordentliches Mitglied beitreten, sofern der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zustimmt und sie auf dem Gebiet des diabetischen Fußes tätig sind oder tätig werden wollen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft unterstützen möchte.

4. Der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft als ordentliches Mitglied erfolgt bei Mitgliedern der DDG durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.
5. Das Aufnahmeersuchen von Personen, die ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden wollen und nicht Mitglied der DDG sind, und das Aufnahmeersuchen von fördernden Mitgliedern, ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Über deren Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
8. Der Austritt ist dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres schriftlich zu erklären.
9. Ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann aus wichtigem Grund aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muß vorher in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
10. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt.

#### § 4: Organe der Arbeitsgemeinschaft

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Ausschüsse

#### § 5: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von den/der Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, so ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer/innen, deren Amtsdauer vom Vorstand bestimmt wird.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführenden erstellt und von diesem/r unterschrieben. Das Protokoll wird mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt.

#### § 6: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/r 1. Sprecher/in
- zwei Stellvertretern
- dem/r Schriftführer/in
- dem/r Schatzmeister/r
- bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/r 1. Sprecher/in
- dem/r Stellvertreter/in
- dem/r Schriftführer/in
- dem/r Schatzmeister/r

1.1

Der Vorstand kann en bloc oder auch einzeln (insbesondere wenn mehr Bewerber/innen als Vorstandspostionen oder im Falle einer Nachwahl) gewählt werden.

1.2

Bei Notwendigkeit einer Nachwahl durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt diese bei der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandes erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des Gesamt- Vorstandes.

1.3

Die Festlegung der Funktionen innerhalb des Vorstandes wird vom gewählten Gesamtvorstand getroffen.

1.4.

Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands und Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r 1.Sprechers/in den Ausschlag.

1. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entschädigungen für nachgewiesene Kosten können geleistet werden. Die Dauer der Amtszeit des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen, über dessen/deren Gehalt und Tätigkeitsbedingungen der Vorstand entscheidet.
3. Der/die Vorsitzende oder die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam vertreten den Verein nach außen im Sinne des Paragraphen 26 BGB.
4. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand jeweils bei Bedarf ein. Der Vorstand kann Beschlüsse auch brieflich oder telefonisch fassen, wenn der/die Vorsitzende zuvor die Vorstandsmitglieder über den Beschlußgegenstand ausreichend informiert hat.

#### § 7: Arbeitsaussüsse

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einrichten und deren Mitglieder benennen.
2. Die Arbeitsausschüsse stehen allen ordentlichen Mitgliedern offen.
3. Zu den Arbeitsausschüssen können auch Nicht-Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft berufen werden.
4. Die Arbeitsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie legen dem Vorstand Berichte und Ergebnisse ihrer Arbeit vor. Die Aufgabenverteilung und das Amt des/der Ausschußleiters/in legen die Ausschüsse selbst fest.

#### § 8: Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins bzw. die Änderung des Vereinszwecks beschließt, ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Zur Auflösung des Vereins bzw. zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
3. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen ohne jede Schmälerung einer gleichartigen oder ähnlichen steuerbegünstigten Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Die Auswahl der nachfolgenden steuerbegünstigten Körperschaft privaten und öffentlichen Rechts, trifft der Vorstand nach Einholung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes darüber, ob die Wahl der Nachfolgekörperschaft den steuerlichen Vorschriften entspricht.